

**Verhaltensvorschriften**

ergänzend zu Regel 1.2a gilt:

Ein Fehlverhalten bzw. ein schwerwiegendes Fehlverhalten liegt vor, wenn gegen traditionell herausgebildete und allgemein anerkannte Verhaltensregeln beim Golfsport nachhaltig verstoßen wird.

Als **Fehlverhalten** kann insbesondere angesehen werden:

Mit dem Trolley zwischen Grün und daran angrenzendem Bunker hindurch zu fahren bzw. über das Vorgrün zu fahren.

Einen Schläger aus Ärger in den Boden zu schlagen bzw. den Schläger oder Einrichtungen des Platzes zu beschädigen.

Einen Schläger zu werfen.

Einen anderen Spieler während des Schlages durch Unachtsamkeit abzulenken.

Pitchmarken nicht auszubessern, den Ball mit dem Flaggenstock oder einem Schlägerkopf aus dem Loch zu nehmen, Bunker nicht zu harken oder Divots nicht zurück zu legen.

Strafe für Verstoß:

Erster Verstoß - **Ein Strafschlag**

Zweiter Verstoß - **Zählspiel: 2 Strafschläge, Lochspiel: Lochverlust**

Dritter Verstoß - **Disqualifikation**

Als **schwerwiegendes Fehlverhalten**kann insbesondere angesehen werden:

Absichtlich ein Grün erheblich zu beschädigen.

Abschlagmarkierungen oder Auspfähle zu versetzen.

Einen Schläger in Richtung einer anderen Person zu werfen.

Einen anderen Spieler absichtlich während seines Schlages abzulenken.

Wiederholte Verwendung vulgärer und beleidigender Ausdrücke oder Gesten.

Personen zu gefährden oder zu verletzen.

Strafe für Verstoß: **Disqualifikation**

Die Strafen werden von den anwesenden Mitgliedern der Spielleitung und des Spielaus-schusses gemeinsam verhängt. Die Entscheidung ist endgültig.

Die Strafe für ein schwerwiegendes Fehlverhalten kann auch nach dem Turnier verhängt werden.

Der Spielausschuss

Juni 2023